

Universität Leipzig  
Fakultät für Biowissenschaften,  
Pharmazie und Psychologie

# **Ordnung über das Berufspraktikum im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie (B. Sc. Psychologie) an der Universität Leipzig**

Vom 24. April 2015

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Umfang
- § 5 Praktikumsvertrag
- § 6 Inhalt
- § 7 Praktikumsnachweis
- § 8 Versicherung
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Zweck**

- (1) Gemäß § 8 Abs. 5 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 5. April 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26, S. 28 bis 38) ist das Berufspraktikum Bestandteil des Studiums.
- (2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vorbereitung.

## **§ 2 Ziel des Praktikums**

Ziel des Berufspraktikums ist es, die Studierenden mit den Tätigkeitsfeldern der Psychologie vertraut zu machen. Zum einen soll damit Einblick in die Anwendung psychologischen Fachwissens gewonnen werden, zum anderen soll diese Erfahrung Impulse für das weitere Studium geben.

## **§ 3 Voraussetzungen**

- (1) Praktika sind möglich, nachdem an dem Modul „Psychologische Diagnostik“ (11-PSY-11011) und einem Anwendungs-Basismodul (11-PSY-11014, 11-PSY-11015 oder 11-PSY-11016) teilgenommen wurde. Davon abweichend ist im Falle eines forschungsorientierten Praktikums der Abschluss des Moduls „Empiriepraktikum I: Experimentalpsychologisches Laborpraktikum“ (11-PSY-11010) und eines weiteren für das Praktikum inhaltlich relevanten Moduls erforderlich.
- (2) Vor Beginn des Praktikums müssen die Studierenden an einer allgemeinen Einführungsveranstaltung teilnehmen, die einmal pro Semester angeboten wird. Die Studierenden müssen den Teilnahmenachweis bei der Anmeldung zum Praktikum vorlegen.
- (3) Um die Anerkennung des Berufspraktikums sicherzustellen, ist folgendes Verfahren vor Beginn des Berufspraktikums einzuhalten:
  - Die/Der Studierende hat nachzuweisen, dass sie/er an einer Einführungsveranstaltung gemäß Absatz 2 teilgenommen hat.
  - Die/Der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihr/ihm die Praktikumsordnung bekannt ist, sie/er auf die Verschwiegenheitspflicht, über die Möglichkeit der privaten Haftpflicht-Vorsorge und des Unfallversicherungsschutzes hingewiesen wurde.
  - Die/Der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass der gewählten Praktikumsstelle die §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 4, 6 Abs. 1 und 2 sowie 8 Abs. 1 und 2 aus dieser Ordnung vorab bekannt sind.
  - Die gewählte Praktikumsstelle sowie die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums werden hinsichtlich ihrer Eignung durch die/den Praktikumsbeauftragte/n geprüft. Die/Der Praktikumsbeauftragte wird vom Prüfungsausschuss ernannt.

## **§ 4 Umfang**

- (1) Das Berufspraktikum umfasst eine Dauer von mindestens 12 Wochen (450 Stunden).
- (2) Eine Aufteilung der 12 Pflichtwochen in Teilpraktika ist möglich. Ein Teilpraktikum sollte mindestens 6 Wochen betragen. Die Teilpraktika sollen möglichst an verschiedenen Einrichtungen abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum bzw. die Teilpraktika können entweder als durchgehende Vollzeittätigkeit oder in studienbegleitender Teilzeittätigkeit erbracht werden. Im Falle eines studienbegleitenden Teilzeitpraktikums müssen als Äquivalent für ein 12-wöchiges Vollzeitpraktikum insgesamt 450 Stunden und für ein 6-wöchiges Vollzeitpraktikum 225 Stunden nachgewiesen werden; die zeitliche Planung ist der/dem Praktikumsbeauftragten darzulegen.
- (4) Während des Praktikums erfolgt die Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeitregelung der jeweiligen Einrichtung (Vollzeit, 35 bis 40 Std./Woche). Wird das Praktikum gemäß Absatz 3 Satz 1 Var. 2 als studienbegleitendes Teilzeitpraktikum absolviert, ist im Hinblick auf die Arbeitszeitregelung für die Darlegung der zeitlichen Planung gemäß Abs. 3 Satz 2 mit der Praktikumsstelle eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Im Falle eines Vollzeitpraktikums ist der/dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, für maximal 1/2 Arbeitstag pro Woche an der Universität anwesend zu sein (z. B. für Prüfungstermine, Literaturrecherchen zu aktuellen Themen des Praktikums, Teilnahme an besonderen wissenschaftlichen Veranstaltungen etc.). Diese Halbtage können nicht aufgespart als Block genommen werden und sind ausschließlich für Qualifizierungsaufgaben zu verwenden.

## **§ 5 Praktikumsvertrag**

Über das Praktikum wird ein Vertrag abgeschlossen (Musterverträge sind im Prüfungsamt einsehbar). In diesem Vertrag sind die inhaltlichen Schwerpunkte des geplanten Praktikums darzulegen und von der Institution zu unterzeichnen.

**§ 6**  
**Inhalt**

- (1) Das Praktikum wird durch in den jeweiligen Institutionen tätige Diplompsychologinnen/Diplompsychologen oder M.Sc.-Psychologinnen/M.Sc.-Psychologen angeleitet. Im Laufe des Praktikums soll erreicht werden, dass die Studierenden eigenständig, jedoch unter Supervision und in Absprache mit der betreuenden Person die wesentlichen Aufgaben von B.Sc.-Psychologinnen/B.Sc.-Psychologen in diesem Tätigkeitsbereich wahrnehmen.
- (2) Im Interesse der Praktikantin/des Praktikanten ist darauf zu achten, dass sie/er einen hinreichenden Überblick über die für das jeweilige Berufsfeld typischen Tätigkeiten gewinnt und sich Hilfs- und Routinearbeiten während des Praktikums auf ein vertretbares Maß beschränken. Bei als schwerwiegend erlebten Abweichungen von sinnvollen Aufgaben sollte die/der Studierende Kontakt mit der/dem zuständigen Praktikumsbeauftragten aufnehmen.
- (3) Mit dem Zweck, innovative Bereiche für B.Sc.-Psychologinnen/B.Sc.-Psychologen zu erschließen, kann in Ausnahmefällen ein entsprechendes Praktikum in Einrichtungen abgeleistet werden, in denen keine Diplompsychologin/kein Diplompsychologe oder keine M.Sc.-Psychologin/kein M.Sc.-Psychologe tätig ist, sofern fachgerechte und dem Ausbildungsziel verpflichtete Betreuung und Anleitung durch eine verantwortliche Professorin/den verantwortlichen Professor gewährleistet ist. Über solche Praktika ohne eine Betreuung durch eine Diplompsychologin/einen Diplompsychologen oder eine M.Sc.-Psychologin/einen M.Sc.-Psychologen vor Ort entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss Psychologie. Dem formlosen Antrag ist eine Betreuungsübernahme-Erklärung der Professorin/des Professors beizulegen, die/der die Betreuung übernimmt.
- (4) Für den Bereich Klinische Psychologie gilt die Regelung nach Absatz 3 nicht, d.h. Praktika im klinischen Bereich sind nur in Einrichtungen möglich, in denen eine Diplompsychologin/ein Diplompsychologe oder eine M.Sc.-Psychologin/ein M.Sc.-Psychologe die fachliche Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten übernimmt.
- (5) Die Berufstätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten ist hospitierende Teilnahme oder angeleitete psychologische Berufstätigkeit. Selbsterfahrung, Qualifizierungsmaßnahmen und eigene psychologische Therapie stellen kein Berufspraktikum im Sinne dieser Ordnung dar.

- (6) Grundlage des Handelns der Praktikantin/des Praktikanten sind die berufsethischen Richtlinien der DGP (Deutsche Gesellschaft für Psychologie) bzw. des BDP (Berufsverband Deutscher Psychologen) und das im Studium erworbene Fachwissen.
- (7) Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der Schweigepflicht hinsichtlich der Weitergabe von im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangter persönlicher Daten und besonders geschützter Informationen (Patente, Innovationen etc.).

## **§ 7**

### **Praktikumsnachweis**

Folgende Nachweise sind nach Abschluss des Berufspraktikums vorzulegen:

- a) Nachweis über 12 Wochen Berufspraktikum
- b) Bericht über die Inhalte des Berufspraktikums.

## **§ 8**

### **Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während der Praktikumszeit nicht durch die Universität Leipzig unfallversichert. Jede/Jeder Studierende hat daher für den Unfallversicherungsschutz durch entsprechende Vereinbarungen mit der Praktikumsstelle selbst Sorge zu tragen.
- (2) Während des Praktikums unterliegen die Studierenden der fachlichen Aufsicht und den Haftpflichtbedingungen der Praktikumsstelle bzw. ihrer privaten Haftpflicht, für deren Abschluss die Studierenden selbst Sorge zu tragen haben. Seitens der Universität Leipzig kann keine Haftpflicht bezüglich eventueller Folgen des Einsatzes der Studierenden (z. B. bei Fahrlässigkeit oder grober Fahrlässigkeit) übernommen werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Berufspraktikum im Rahmen des Bachelorstudienganges Psychologie vom 14. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 58, S. 17 bis 22) außer Kraft.

- (2) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 2. März 2015 beschlossen. Sie wurde am 2. April 2015 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 24. April 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin